

Sitzungsberichte

der

**philosophisch-philologischen und
historischen Classe**

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Band I. Jahrgang 1871.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1871.

In Commission bei G. Franz.

Sitzung vom 4. Februar 1871.

Historische Classe.

Herr Friedrich spricht:

„Ueber den authentischen Text der IV. Sitzung des Concils von Constanz.

In der Literatur, welche aus Anlass des Vaticanischen Concils entstand, wurde auch auf Verfälschungen geschichtlicher Documente und Vorgänge hingewiesen, welche den Zweck hatten, diese und jene Anschauungen in der Kirche zur Geltung zu bringen. Dieselben betrafen jedoch Vorgänge längst vergangener Zeiten; es verdient aber constatirt zu werden, dass derartige Bestrebungen noch in die Neuzeit hereinragen und gerade durch die erwähnte Gattung von Literatur Eingang fanden.

Schon früher war versucht worden, an dem Texte der IV. Sitzung des Concils von Constanz (1415) zu rütteln: Haec sancta synodus in Spiritu s. congregata legitime, generale concilium faciens, Ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet; cui quilibet cujuscunque dignitatis, etiamsi papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem, et extirpationem dicti schismatis,

et reformationem generalem Ecclesiae in capite et membris. Ich übergehe die früheren Controversen und wende mich nur an die neueste Verfälschung des Textes durch den Herausgeber der *Analecta juris pontificii* in Rom (1867—68), welche durch den Erzbischof Dechamps von Mecheln aus *L'Avenir catholique* in eine seiner Conciliums-Brochüren¹⁾ viel erweiterter herübergenommen wurde und sich bereits auch in der deutschen kath. Literatur einzubürgern beginnt. Ich zweifle nicht daran, dass nach einigen Jahren — Hefele ist in seiner Conciliengeschichte über diesen Punkt schon hinweggeschritten — in kathol. Büchern und Schulen diese neueste Verfälschung sich Geltung errungen haben wird, denn an eine Untersuchung der Quellen denkt gewiss Niemand, umsomehr als man katholischerseits an dem Grundsatz festhält, dass die Dogmatiker an der Kirchengeschichte eine durchgreifende Censur zu üben haben und dogmatische Gründe ausreichend seien, geschichtliche Daten zu beseitigen.

Ehe ich jedoch auf die Sache selbst eingehe, wird es mir vielleicht gestattet sein, die historische Methode der Romanen an unserem Falle zu characterisiren.

Der Herausgeber der *Analecta juris Pontificii*, (IX, 393 Nr. 8) sagt, dass der Dominikaner Turrecremata in seinem *Tractate de potestate papali* durch peremptorische Gründe nachweise, dass die IV. und V. Sitzung des Concils von Constanz nicht öcumenisch seien.

Dechamps macht daraus: „Wir haben nicht gefunden, dass in der Discussion Turrecremata's mit den Vätern von Basel die Controverse jemals sich mit fraglichem Worte (*ad fidem*) beschäftigt hätte.“

Ferner heisst es in den *Anal. jur. pont.* (livrais. Mars — Avril 1868 p. 241): Die erste Ausgabe der Akten des

1) Die Unfehlbarkeit des Papstes und das allg. Concil. Autoris. deutsche Ausgabe Mainz 1869, S. 108 fg.

Concils zu Hagenau 1500 habe die Worte: in iis quae spectant ad fidem nicht, ebensowenig die Ausgabe Merlins. Erst Crabbe habe diese Lesart in seine Ausgabe aufgenommen. Dechamps gibt diese Bemerkung also wieder: „Die fünf ersten Ausgaben des Concils von Constanz, sagt der Verfasser der Anal. jur. pontif., enthalten die Worte: ad fidem nicht, sie sagen einfach: In his quae pertinent ad extirpationem dicti schismatis. Diese Lesart ist um so bedeutender, da die Hagenauer Ausgabe (1500), die den folgenden zum Vorbild diente, nach dem mit dem Bleisiegel versehenen authentischen Exemplare des Concils von Basel gemacht wurde. Die Väter von Basel hatten das höchste Interesse, die Worte: Ad fidem in ihre Abschrift aufzunehmen; wenn sie dieselben ausliessen, so lag aller Wahrscheinlichkeit nach der Grund davon darin, weil auch das Original, von dem sie ihre Abschrift nahmen, dieselben nicht enthielt.“

Die Behauptung, dass in den besten Manuscripten stehe: in iis quae spectant ad finem et extirpationem schismatis, und namentlich in dem Codex des Cardinals de Bouillon, welchen Baluze collationirte, nahm Dechamps ohne weitere Veränderungen und eigene Zuthaten auf. Nur glaubt er sich auf diese Angaben hin zur Behauptung berechtigt: „da eine authentische Ausgabe nicht vorhanden, die Manuscripte aber nicht übereinstimmen, fordert da nicht die gesunde Kritik, dass man jene Lesart adoptire, die allein vernünftig und eben mit der gesamten katholischen Tradition (?) in Einklang ist?“ Er meint die Lesart: ad finem. Allein „die gesunde Kritik“ wird nachweisen, dass die Behauptung Dechamps' in all ihren Theilen unwahr ist.

I. Die ersten Ausgaben des Concils: Mailand 1511, zwei Ausgaben Petits zu Paris und Mörlins zu Cöln — sind lediglich auf die zu Hagenau 1500 zurückzuführen und einfache Wiederabdrucke dieser editio princeps. Man sieht dies daraus, dass alle gleichmässig die Abschrift Hober von

Indersdorf als ihre Quelle bezeichnen. Unwahr ist es aber, wenn Dechamps behauptet, die unmittelbare Quelle der Ausgaben sei das „mit dem Bleisiegel versehene authentische Exemplar des Concils von Basel“ gewesen; denn sämtliche Herausgeber sagen aus, dass sie nur die Abschrift Hobers von dem Exemplar des Concils von Basel abdrucken. Wir haben also hier nur eine ganz secundäre Quelle. Wenn sie aber die Worte *ad fidem* gar nicht hat, so kann dies nur als eine Textvariante betrachtet werden, welche blos dann einen Werth hat, wenn sie auch sonst unterstützt wird. Das ist aber hier nicht der Fall, wie sich aus der folgenden Darlegung ergeben wird.

II. Unwahr ist ferner die Behauptung Dechamps': „Wir haben nicht gefunden, dass in der Discussion *Turrecremata's* mit den Vätern von Basel die Controverse jemals sich mit fraglichen Worten beschäftigt hätte.“ Wäre der Erzbischof doch wenigstens bei seiner Vorlage, den *Analecta juris pontificii*, stehen geblieben: er hätte doch keine Unwahrheit gesagt! Er gibt sich nämlich den falschen Schein (da der Herausgeber der *Analecta* dies nicht sagt), dass er selbst die Controversschriften *Turrecremata's* gelesen habe. Dechamps hat nämlich nichts weniger als diess gethan; denn *Turrecremata* behandelt weitläufig die Worte *ad fidem* in seinen beiden hieher gehörigen Controvers-Schriften: *Tractatus notabilis de potestate papae et concilii generalis* (um 1434 verfasst, edirt zu Cöln 1480) und *de Pontificis Max. conciliiue generalis auctoritate, ad Basileensium oratorem responsio* (1439 zu Florenz gegeben, edirt 1563²). Dazu kommt, dass sich bei *Turrecremata* nirgends eine Polemik gegen die Authenticität dieser Worte findet.

III. Unwahr ist es endlich, dass „alte Handschriften“

2) Letztere Schrift z. B. bei Hardouin, *Acta concilior.* IX, 1235 sqq. — Cod. lat. Mon. 85 B. f. 162 sqq.

ad finem haben. Weder der Herausgeber der *Analecta* noch Dechamps haben deren gesehen; ihr einziger Anhaltspunkt ist in dieser Beziehung die Collation des Baluze nach dem Codex des Cardinals de Bouillon, wovon der Herausgeber der *Analecta* (livraison Mars — Avril 1868, pg. 185) sagt: *Actes de Constance*, woraus aber nicht zu ersehen ist, ob dabei die Beschlüsse der Synode gemeint sind, oder überhaupt nur das Concil betreffende Schriftstücke, wie Sammlungen solcher auf der hiesigen Staatsbibliothek ebenfalls „*Akten des Concils von Constanz*“ heissen. Uebrigens lässt sich auch der Zweifel erheben, ob die Abschrift des Baluze nicht falsch gelesen wurde: finem statt fidem, worin mich Herr Collega Conrad Hofmann, der sich in Paris längere Zeit im Auftrage der kais. Akademie in Wien mit dem handschriftlichen Nachlasse des Baluze beschäftigte, bestärkte. Nach ihm ist die Schrift des Baluze eine sehr flüchtige Cursivschrift, nach der ein oberflächlicher Leser sehr leicht fidem als finem lesen kann.

IV. Im Gegentheil haben aber alle bisher bekannt gewordenen Handschriften die Worte *ad fidem*. In den Concilien-Sammlungen wird genau angemerkt, dass zwei Wiener, eine Wolfenbüttler, Braunschweiger, Gothaer und Leipziger Handschrift verglichen wurden; sie haben weder eine Lücke an der Stelle wie die Hagenauer Ausgabe, noch die Lesart: *ad finem*, sondern: *ad fidem*. Schelstrate, der gewiss diese Lesart mit Freuden verzeichnet hätte, wie er ja die Lücke in der Hagenauer Edition bemerkt hatte, fand sie in den 9 von ihm verglichenen Handschriften gleichfalls nicht.³⁾ Ich habe selbst die Handschriften der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek verglichen und nur die Worte: *ad fidem* gefunden. So Cod. lat. 14875 (al. Rat. S. Em.

3) Hardouin VIII, 251 sq.

875) fol. 133; ebenso fol. 155 und Cod. lat. 5596 (al. Diess. 96) fol. 3^b.

Dazu kommt, dass das Decret der IV. Sitzung in der V. wiederholt und neuerdings bestätigt wurde, weil der Cardinal von Florenz das vorbereitete Decret in der IV. Sitzung nicht vollständig verlesen hatte. Nicht eine einzige Handschrift, keine über das Concil geführte Gesten könnten aber dafür angeführt werden, dass dasjenige was der Cardinal verschwieg, die Worte: *ad fidem* betroffen hätte, im Gegentheil nur die Worte: *et ad generalem reformationem ecclesiae in capite et in membris*. Nur diese finden sich darum in den oben erwähnten Handschriften (auch in den Münchnern) bei der IV. Sitzung nicht. Den nämlichen Vorgang haben die beiden von Schelstrate veröffentlichten Handschriften, welche ein über das Concil geführtes „Regestum“ enthalten.⁴⁾ In Döllingers Beiträgen II, 414 ff. findet sich auch ein Tractat des Johannes Polemar abgedruckt, worin ausdrücklich über die IV. Sitzung referirt wird. Nachdem der Text, wie er in der V. Sitzung, also mit den Worten: *ad fidem*, festgestellt wurde, angeführt ist, heisst es ausdrücklich, dass ihn der Cardinal von Florenz nur bis zu den Worten: *et ad generalem reformationem etc.* lesen wollte. Polemar schickte aber seinen Tractat auch noch an Cardinal Cesarini, den Präsidenten des Concils von Basel, und auch er beanstandete diese Darstellung des Vorganges bei der IV. Sitzung zu Constanz nicht.

Von jetzt an, nachdem nämlich in der V. Sitzung die ursprüngliche Form verlesen und angenommen war, citirt man die Beschlüsse des Concils stets nach der vollständigen Form der V. Sitzung. So geschah dies schon auf dem Concil von Siena in einer Appellation vom 8. März 1424⁵⁾,

4) *Acta Constantiensis Concilii*. Antwerp. 1683.

5) *Monum. concilior. general.* ed. Birk. 1857. I. 54.

dann ebenso auf dem Concil von Basel in der II., III., X., XVIII., XXXI. (zweimal) Sitzung. Nirgends ist zu finden, dass die Worte *ad fidem* fehlten, oder dafür *ad finem* stände. Auch in andere Aktenstücke, wie die *Concordata Germanica* (tit. XXV. cap. I *de collationibus beneficiorum*⁶⁾) ging der Wortlaut des *Decretes* über. In einer *Responsio facta per Serenissimum Dom. Alphonsum Regem Aragonum . . . D. Eugenio P. P. IV.* heisst es ausdrücklich, dass das Decret in der angegebenen Form von Martin V. und Eugen IV. approbirt worden sei,⁷⁾ und in gleicher Weise bezeugt die Lesart *ad fidem* der von P. Eugen IV. selbst zum Präsidenten des Concils von Basel bestellte Cardinal Julian Cesarini in einem Briefe an diesen Papst, worin er ihm bittere Vorwürfe über sein Verfahren mit der Baseler Synode macht.⁸⁾ Auch nach ihm kam das Decret mit der Autorität des Papstes zu Stande. Endlich kennt Aeneas Sylvius (später Pius II) nur die bekannte Form des *Decretes*.⁹⁾

Daran reihen sich die Controversschriften während des Concils von Basel. Vor allem die Schrift *Cogitanti*, worin das Concil den ersten Gesandten des P. Eugen IV. Antwort ertheilte.¹⁰⁾ Gleich Eingangs wird der Beschluss von Constanz im Allgemeinen angezogen, wie er in der V. Sitzung war festgesetzt worden. Später wird der ganze Beschluss in extenso angeführt und schliesslich folgt sogar eine Erörterung über *ad fidem*. Andere Schriftstücke des Baseler Concils vertheidigen den Beschluss zu wiederholtenmalen mit Berufung auf die genannte Schrift: *Cogitanti*. Hieher gehören namentlich die schon erwähnten Schriften des *Turrecremata*,

6) Gärtner, *Corp. jur. eccl.* I, 48.—Koch, *Sanctio pragmat.* pg. 154. — *Cod. lat. Mon.* 85 B f. 208^b.

7) Döllinger, *Beiträge* II, 405.

8) *Aeneae Sylvii Opera* pg. 79 sq.

9) *Commentar. de gest. Basil. Conc. lib. I. Opp.* pg. 15.

10) *Harduin VIII*, 1317 ff. — *Cod. lat. Mon.* 85 B. f. 4; 5^b; 11.

der zwar heftig gegen diese Decrete der Concilien von Constanz und Basel polemisiert, aber in keiner Weise die Aechtheit des Textes anzugreifen wagt. Ueberhaupt verräth jeder, der wie Dechamps oder dessen Gewährsmann, der Herausgeber der *Analecta juris pontificii* (Dechamps gibt ihn — freilich mit Unrecht — für seine Behauptung als solchen aus) sagt, dass in der Controverse mit dem Baseler Concil die Worte *ad fidem* nicht zur Sprache kamen, dass er sich die Mühe nicht gab, die Controverse auch nur oberflächlich anzuschauen. Sie dreht sich vielmehr auch um diese Worte, wie es z. B. in einem *Tractatus almae universitatis Cracoviensis*¹²⁾ oder in der *Declaratio Narcissi de Perchingen Theologi Viennensis*¹³⁾ der Fall ist. Geradezu unglaublich ist es aber, dass z. B. Johann v. Bachenstein, *decretorum doctor*, in seiner *collatio facta coram D. N. Sanctissimo in Florentia*¹⁴⁾ ungerügt, wie es doch der Fall ist, das Decret in der gewöhnlichen Form hätte citiren können. Und was hätte ferner das *Opusculum Joannis patriarchae Antiocheni de superioritate inter concilium et Papam*¹⁵⁾ nützen können und sollen, da es sich auf einen offenkundig falschen Text gestützt hätte?

Kurz, nirgends tritt die von dem Herausgeber der *Analecta* und Erzb. Dechamps auf die Bahn gebrachte Lesart, nirgends eine Bestreitung der Aechtheit des *textus receptus* entgegen. Nur wo man der Anschauung lebt, dass das Dogma die Geschichte besiegen müsse, kann man auf so grundlose Behauptungen verfallen; nur wer die Aufgabe der Wissenschaft darein setzt, dass sie lediglich all das was in der Kirche, auch in ungerechtfertigter Weise, geschieht,

12) Cod. lat. Mon. 1250 (al. Cod. Bavar. 250) fol. 225 sqq. namentlich f. 231, 235.

13) Cod. lat. Mon. 85 B. f. 287^b.

14) Hardouin VIII, 1505 ff.

15) Ibid. col. 1557 sqq.

beschönige, kann sich mit dem Scheine begnügen, wie ihn romanische Schriftsteller über gewisse Dinge zu verbreiten belieben.

Zum Schlusse möchte ich noch eine andere Frage berühren. In Cod. lat. Mon. 5596 (al. Diess 96) ist fol. 6 auch die *professio fidei* enthalten, welche nach Beschluss des Concils von Constanz (Sess. 39) jeder neugewählte Papst abzulegen habe. In den gewöhnlichen Ausgaben liest man nach Aufzählung der acht ersten öcumenischen Concilien noch: *necnon Lateranensis, Lugdunensis, Viennensis generalium etiam conciliorum. Et illam fidem usque ad unum apicem immutilatam servare et usque ad animam et sanguinem confirmare, defensare et praedicare* Die erwähnte Handschrift nennt diese Concilien nicht, sondern liest: *Item Nycaenum, octavum quoque Constantinopolitanum usque ad unum apicem immutilata servare et pari honore et veneratione habere digna. Dass aber in der Vorlage des Schreibers die drei letzten Concilien nicht enthalten waren, dürfte daraus unumstösslich hervorgehen, dass er am Rande bemerkt: argumentum, quod a simili potest obligari ad immutilatam i. integram observationem quorundam aliorum conciliorum quaelibet illa fuerint priora et particularia cum sequentia generalia concilia universalis ecclesiae auctoritate firmata non minoris videntur esse roboris.* Ich kann natürlich auf Grund dieser einzigen Handschrift nichts entscheiden: ob die Münchener Handschrift den übrigen vorzuziehen sei, oder ob bei letzteren ein späteres Einschiebsel vorliegt? aber ich wollte die Gelegenheit benützen, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken.
